

Teilrevision PBG – Teil 2: Anpassungen aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und Erfahrungen aus der Praxis

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	Planungs- und Baugesetz (PBG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700] und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 ¹⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Zuständigkeiten – Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst</p> <p>b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;</p> <p>c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) die Sicherung kantonaler Planungen;</p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) (geändert) die Trägerschaften von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p>

¹⁾ BGS [721.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>² Er regelt auf dem Verordnungsweg</p> <p>a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;</p> <p>d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;</p> <p>³ Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne.</p>	<p>² Er regelt auf dem Verordnungsweg:</p> <p>a) (geändert) die baurechtlichen Begriffe samt den notwendigen Masszahlen;</p> <p>a1) (neu) die Einzelheiten zur Vornahme einer Nutzungsübertragung;</p> <p>a2) (neu) die weitgehende Harmonisierung des zugerischen Baurechts;</p> <p>³ Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungspläne, sofern er in der gleichen Sache über Beschwerden entscheiden muss.</p>	<p>² Er regelt auf dem Verordnungsweg:</p> <p>d) (geändert) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Bebauungsplänen;</p>
<p>§ 5 Zuständigkeiten – Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p> <p>² Die Baudirektion</p> <p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p> <p>¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes durch die Behörden.</p> <p>² Die Baudirektion</p> <p>b) (geändert) beschliesst kantonale Nutzungs- und Sondernutzungspläne;</p> <p>b1) (neu) beschliesst die Sicherung kantonaler Planungen;</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne;	c) (geändert) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungspläne unter Vorbehalt von § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes;	
<p>§ 7 Zuständigkeiten – Gemeinden</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst</p> <p>c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 7 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst</p> <p>c) (geändert) einfache Bebauungspläne und kleine Änderungen von Bauvorschriften, Zonen- und ordentlichen Bebauungsplänen im Verfahren gemäss § 40;</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt alle baupolizeilichen Aufgaben im Gemeindegebiet, sofern dieses Gesetz oder weitere Erlasse nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.</p>	
<p>§ 10 Kantonale Bauvorschriften – Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen</p> <p>² Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder unter Schutz gestellten Denkmals[Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 (BGS 423.11).] sind als Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung[Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24d (SR 700).] zulässig.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 10b (neu) Hochhäuser</p>	<p>§ 10b Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>¹ Hochhäuser sind Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m.</p> <p>² Sie sind dort zulässig, wo die Bauvorschriften, der Zonenplan und ein Bebauungsplan sie vorsehen.</p>	<p>¹ Hochhäuser sind Gebäude mit einer Höhe von mehr als 40 m.</p>
<p>§ 12 Kantonale Bauvorschriften – Waldabstand – Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald</p> <p>¹ Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen mindestens folgende Waldabstände einhalten:</p> <p>a) (neu) unterirdische Bauten und Anlagen sowie Tiefbauten 10 m;</p> <p>b) (neu) über dem massgebenden Terrain errichtete Bauten und Anlagen 12 m.</p>	
		<p>§ 13b (neu) Kantonale Bauvorschriften - Ausgleich für Kiesgruben und Abfallanlagen</p> <p>¹ Bei der Errichtung und beim Betrieb einer Kiesgrube oder einer Abfallanlage kann die Standortgemeinde für erhebliche Nachteile, die durch die Anlage entstehen, eine angemessene Abgabe für weitergehende ökologische Ausgleichsmassnahmen verlangen.</p> <p>² Die Bewertung der Nachteile erfolgt nach den Grundsätzen für die Wertbestimmung in Enteignungsfällen. Kann über die Höhe der Abgabe keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, entscheidet die Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
		³ Die Ausgleichsabgabe wird mit der Rechtskraft der Bewilligung der Anlage fällig. Die Zahlung kann aus wichtigen Gründen hinausgeschoben oder zeitlich gestaffelt werden, ist jedoch ab Fälligkeit zu verzinsen.
	<p>§ 15a (neu) Gemeindlicher Quartiergestaltungsplan</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für die bauliche Entwicklung eines Gebiets nach Einbezug der Bevölkerung, insbesondere der Nachbarschaft Quartiergestaltungspläne erlassen.</p> <p>² Diese Pläne sind Grundlage für die Ausarbeitung und Beurteilung von Bebauungsplänen mit einer Erhöhung des in Einzelbauweise zulässigen Nutzungsmasses von mehr als 50 % sowie zur Ausscheidung von öffentlichen Quartierfreiräumen.</p> <p>³ Sie entwickeln folgende Verbindlichkeiten:</p> <p>a) Für die gemeindlichen Behörden sind sie nur im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung verbindlich.</p> <p>b) Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind sie unverbindlich.</p>	<p>§ 15a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht)</p> <p>² Sie entwickeln folgende Verbindlichkeiten:</p> <p>a) (neu) Für die gemeindlichen Behörden sind sie nur im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung verbindlich.</p> <p>b) (neu) Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind sie unverbindlich.</p> <p>³ Gelöscht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>§ 16 Gemeindlicher Zonenplan</p> <p>¹ Der gemeindliche Zonenplan bestimmt für das Gebiet der betreffenden Gemeinde die Nutzungszonen.</p> <p>² Er berücksichtigt die Richtpläne und weist die bundesrechtlich geschützten Landschaftsteile sowie die kantonalen Zonen- und Regionalpläne aus.</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 18 Gemeindliche Zonen</p> <p>¹ Gemeindliche Zonen sind:</p> <p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Reserve-Bauzonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p>² In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Gemeindlicher Zonenplan (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Zonenplan bestimmt die zulässige Nutzung des Bodens, berücksichtigt die Richtpläne und weist die kantonalen Zonen aus.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>² Gemeindliche Zonen sind:</p>	<p>§ 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>a) (neu) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) (neu) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) (neu) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p>³ In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften sowie in Wohn- und Mischzonen sind Mindestanteile für den preisgünstigen Wohnungsbau bei Neueinzonung, Umzonung sowie Aufzonung von einer Fläche von mehr als 5000 m² und bei ordentlichen Bebauungsplänen zulässig.</p>	<p>³ In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p> <p>⁴ In Wohn- und Mischzonen sind Mindestanteile für den preisgünstigen Wohnungsbau bei Neueinzonung, bei Umzonung sowie Aufzonung von einer Fläche von mehr als 5000 m² und bei ordentlichen Bebauungsplänen jeweils maximal im Umfang der Mehrausnutzung zulässig.</p>
<p>§ 19 Wohnzonen</p> <p>¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke, dem Wohnen vergleichbare Zwecke sowie familienergänzende Betreuung bestimmt.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	² Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.	
<p>§ 23 Reserve-Bauzonen</p> <p>¹ Die Reserve-Bauzonen sind den Bauzonen gleichgestellt. Sie umfassen Land, dessen künftige Nutzung bestimmt und dessen Erschliessung etappiert ist.</p> <p>² Bis zur Erschliessung dienen Reserve-Bauzonen grundsätzlich der bisherigen Nutzung.</p>	<p>§ 23 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 26 Zonen des öffentlichen Interesses</p>	<p>§ 26 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Bauvorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen einzelfallweise fest.</p>	
<p>§ 29 Arealbebauungen</p> <p>¹ Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 2000 m² innerhalb der Bauzonen steht es einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller frei, einen Arealbauungsplan bei der Baubehörde einzureichen.</p> <p>² Weist eine Arealbebauung Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise gemäss Abs. 3 auf, kann diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.</p>	<p>§ 29 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>³ Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbebauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbebauungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen; b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen. <p>⁴ Arealbebauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbebauungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig; b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentümerinnen und Eigentümer der Arealfläche, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden. Die erforderliche Zustimmung liegt vor, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der anrechenbaren Geschossfläche der Arealbebauung mit den Änderungen einverstanden ist. 		
<p>§ 30 Regionalpläne</p> <p>¹ Regionalpläne lösen gemeinsame planerische Aufgaben von Gemeinden im einzelnen, wo sich die gemeindlichen Pläne anders nicht befriedigend aufeinander abstimmen lassen.</p>	<p>§ 30 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>² Regionalpläne sind Sondernutzungspläne in Teilgebieten zweier oder mehrerer Gemeinden. Sie gehen den gemeindlichen Zonenplänen vor und können Bestandteile von Baulinien-, Strassen- und Bebauungsplänen enthalten.</p> <p>³ Der Kanton führt die Regionalplanung auf Antrag einer Gemeinde durch. Er beteiligt die direktbetroffenen Gemeinden an der Planungsarbeit.</p>		
<p>§ 32 Bebauungspläne</p> <p>¹ Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.</p> <p>² Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind</p> <p>³ Bestandteile sind in der Regel Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnutzung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosszahl, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung.</p>	<p>§ 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Wesentliche Vorzüge im Sinne von Abs. 1 sind: (Aufzählung unverändert)</p> <p>³ Bestandteile sind unter anderem Baulinienpläne, Vorschriften über die Art und das Mass der Nutzung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Gesamthöhe, die Abstände und insbesondere die Freiräume.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.</p> <p>³ Bestandteile sind Baulinienpläne, Vorschriften über die Art und das Mass der Nutzung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Gesamthöhe, die Abstände und insbesondere die Freiräume.</p> <p>⁵ Wird der:</p> <p>a) einfache Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
		<p>b) ordentliche Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Jahren</p> <p>seit erstmaligem Begehren einer Grundeigentümerschaft der Entscheidbehörde vorgelegt, kann die betreffende Grundeigentümerschaft innerhalb von zwei weiteren Jahren einen eigenen Bebauungsplan erarbeiten und dem Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat legt diesen Bebauungsplan unmittelbar danach der Entscheidbehörde vor.</p>
	<p>§ 32^{bis} (neu) Einfache Bebauungspläne</p> <p>¹ Der Erlass eines einfachen Bebauungsplans muss entweder von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, welche mindestens über die Hälfte der Bebauungsplanfläche verfügen, beantragt werden oder der Entscheid muss vom Gemeinderat ausgehen.</p> <p>² Einfache Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen;b) die vom Bebauungsplan erfasste Fläche mindestens 2000 m² beträgt. <p>³ Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind folgende Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Geschosszahl darf um ein Geschoss erhöht werden.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<ul style="list-style-type: none"> b) Das Nutzungsmass darf um maximal 20 % erhöht werden. c) Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände dürfen unterschritten werden. d) Die maximal zulässige Gebäudelänge darf um höchstens 50 % überschritten werden. 	
	<p>§ 32^{ter} (neu) Ordentliche Bebauungspläne</p> <p>¹ Ordentliche Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen; b) diese das Ergebnis eines Planerwettbewerbs mit mindestens drei Planerteams sind; c) diese auf einem Quartiergestaltungsplan unter geeignetem Einbezug der Bevölkerung, namentlich der Nachbarschaft fassen, sofern das in Einzelbauweise zulässige Nutzungsmass mit der Planung um mehr als 50 % erhöht wird. <p>² Die Einsitznahme einer Vertretung der Gemeinde in der den Planerwettbewerb beurteilenden Jury ist zwingend.</p>	<p>§ 32^{ter} Abs. 1</p> <p>¹ Ordentliche Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) (geändert) diese beim erstmaligen Erlass oder bei wesentlichen Änderungen das Ergebnis eines Planerwettbewerbs mit mindestens drei Planerteams sind; c) (geändert) diese auf einem Planungsverfahren unter geeignetem Einbezug der Bevölkerung, namentlich der Nachbarschaft fassen, sofern das in Einzelbauweise zulässige Nutzungsmass mit der Planung um mehr als 50 % erhöht wird.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>³ Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind auch grössere Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig, die Nutzungsart muss jedoch gewahrt bleiben.</p>	
<p>§ 32c Mitbenutzung durch Private</p> <p>¹ Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p>² Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.</p> <p>³ Auf Begehren der Beteiligten oder des Gemeinderates wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>	<p>§ 32c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Auf Begehren der belasteten oder berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>	
<p>§ 34 Baulinienraum</p> <p>³ Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>	<p>§ 34 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Kleinbauten, Parkierungs-, Erschliessungsanlagen und dergleichen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>	
<p>§ 36 Erlass von kantonalen Richtplänen</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>¹ Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen.</p>	<p>¹ Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde öffentlich auflegen.</p>	
<p>§ 37 Erlass von gemeindlichen Richtplänen</p> <p>¹ Die gemeindlichen Richtpläne sind gemäss dem Verfahren der Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.</p>	<p>§ 37 Abs. 1 (geändert) Erlass des gemeindlichen Richtplans (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Sofern eine Gemeinde bei ihrer Planung einen gemeindlichen Richtplan einsetzen will, ist er gemäss dem Verfahren der gemeindlichen Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.</p>	
	<p>§ 37a (neu) Erlass von gemeindlichen Quartiergestaltungsplänen</p> <p>¹ Gemeindliche Quartiergestaltungspläne sind gemäss dem Verfahren der gemeindlichen Zonenplanung durch den Gemeinderat zu erlassen.</p> <p>² Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.</p>	
<p>§ 38 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p>¹ Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p>	<p>§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.</p>	<p>³ In einfachen Fällen kann auf die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.</p>	
<p>§ 38a Erlass von Planungszonen</p> <p>¹ Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>	<p>§ 38a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Während der öffentlichen Auflage kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>	
<p>§ 39 Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen</p> <p>¹ Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</p> <p>² Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und ordentlichen Bebauungsplänen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder ordentliche Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen.</p> <p>² Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt anzuzeigen.</p>	
	<p>§ 39a (neu) Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen</p> <p>¹ Das Verfahren für den Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung von § 38 dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>² Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne bedürfen überdies einer Vorprüfung durch die Baudirektion.</p>	
<p>§ 40 Einfaches Verfahren für gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</p> <p>b) Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen.</p>	<p>§ 40 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst</p> <p>b) (geändert) einfache Bebauungspläne gemäss § 32^{bis}.</p>	
<p>§ 41 Publikation von Beschlüssen über gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne; Beschwerdemöglichkeit</p> <p>¹ Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat einmal im Amtsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen.</p>	
<p>§ 42 Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p>	<p>§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und ordentlichen Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen (Überschrift geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</p> <p>³ Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>	<p>¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder ordentlichen Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache.</p> <p>³ Ändert die Genehmigungsbehörde gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt sie sie ganz oder teilweise auf, hat sie ihren Beschluss im Amtsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen.</p>	
<p>§ 43 Genehmigung gemeindlicher Richtpläne</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet gemeindliche Richtpläne, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 (geändert) Genehmigung des gemeindlichen Richtplans (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Sofern der Gemeinderat einen gemeindlichen Richtplan erlässt, unterbreitet er ihn, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p>	
<p>§ 45 Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens</p>	<p>§ 45 Abs. 1 (geändert)</p>	<p>§ 45 Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>¹ Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Das Baugesuch ist öffentlich aufzulegen und im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p>¹ Das Baugesuch ist öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert.</p>
<p>§ 46 Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren</p> <p>² Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Dienststelle der kantonalen Koordinationsstelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.</p> <p>³ Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde</p> <p>a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;</p> <p>b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.</p> <p>⁴ Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.</p>	<p>§ 46 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Koordination, Entscheid über Baugesuch und Baueinsprachen (Überschrift geändert)</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 46a Geltungsdauer von Baubewilligungen</p> <p>² Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.</p>	<p>§ 46a Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>§ 46c (neu) Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Umfang</p> <p>¹ Jede Grundeigentümerschaft ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten und vorübergehend zu benutzen, soweit es, Vorbereitungshandlungen eingeschlossen, für die Erstellung, die Veränderung oder den Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen nötig und mit verhältnismässigem Aufwand nicht anders möglich ist und soweit dadurch das Eigentum der Betroffenen bzw. des Betroffenen nicht unzumutbar gefährdet oder beeinträchtigt wird.</p> <p>² Dieses Recht ist möglichst schonend und gegen volle Entschädigung auszuüben. Der ursprüngliche Zustand des Nachbargrundstücks ist nach Abschluss der Inanspruchnahme wiederherzustellen.</p>	
	<p>§ 46d (neu) Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Verfahren</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen von der Bauherrschaft genau und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Stimmt die Betroffene bzw. der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung nicht zu oder einigen sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht, entscheidet auf Begehren der Bauherrschaft die örtliche Baubehörde rasch über die Zulässigkeit des Begehrens.</p> <p>³ Über die Entschädigung entscheidet die Schätzungskommission im Nachgang [§§ 62 ff. PBG; §§ 40 ff. V PBG].</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	Titel nach § 47 (neu) <i>6.3 Fristen</i>	
	§ 47a (neu) Gesetzliche Fristen und Behandlungsfristen ¹ Es gelten folgende Auflagefristen: a) 20 Tage für: 1. Baugesuch b) 30 Tage für: 1. Planungszone; 2. Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen; 3. Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen. c) 60 Tage für: 1. Erlass und Änderung des kantonalen Richtplans. ² Es gelten folgende Behandlungsfristen: a) Ein Monat für: 1. kantonale Entscheide der kantonalen Koordinationsstelle. b) Zwei Monate für:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	<p>1. Baugesuche ohne Einsprachen.</p> <p>c) Drei Monate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugesuche mit Einsprachen; 2. Vorprüfung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen; 3. Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen ohne Beschwerden. <p>³ Die Behandlungsfristen beginnen zu laufen, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig sind und – bei Baugesuchen – sobald die Auflagefrist abgelaufen ist. Fristüberschreitungen oder -erstreckungen müssen auf Begehren von den zuständigen Behörden begründet werden.</p>	
<p>§ 71 Bisherige Pläne und Bauvorschriften</p> <p>¹ Die Gemeinden passen bis Ende 2016 ihre Vorschriften an dieses Gesetz an.</p> <p>² Die gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat.</p>	<p>§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an dieses Gesetz sowie an die sich an der IVHB orientierenden Baubegriffe und Messweisen der Verordnung an.</p> <p>² Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>³ Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.</p>	<p>³ Bisherige Reserve-Bauzonen bleiben gültig, sind aber bis zur nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, freizugeben.</p>	
	<p>§ 71a (neu) Beurteilung nach bisherigem Recht</p> <p>¹ Das bisherige Recht findet Anwendung auf:</p> <p>a) Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, es sei denn, für die Bauherrschaft ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger;</p> <p>b) Baugesuche und Sondernutzungspläne in denjenigen Gemeinden, welche ihre Zonenpläne und Bauvorschriften noch nicht an die sich an der IVHB orientierenden Baubegriffe und Messweisen angepasst haben.</p>	
	<p>§ 71b (neu) Bisherige Arealbebauungen</p> <p>¹ Bisherige Arealbebauungen bleiben weiterhin und auch über 2025 hinaus gültig.</p> <p>² Sollen an bisherigen Arealbebauungen Änderungen vorgenommen werden, so sind diese zumindest in einfache Bebauungspläne zu überführen und nach den Vorschriften für Bebauungspläne zu ändern.</p>	
<p>§ 72 Bestandesgarantie</p>	<p>§ 72 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
<p>² Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unterhalten, erneuert und, soweit dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird, auch umgebaut oder erweitert werden.</p>	<p>² Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unabhängig von den Vorschriften über die Baumasse innerhalb des bestehenden Volumens unterhalten, erneuert, aus- und umgebaut werden. Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Volumens sind zulässig, soweit mit diesen nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 1. September 2017; Vorlage Nr. 2737.3 (Laufnummer 15468)
	Publiziert im Amtsblatt am ...	